

bringende Wirksamkeit der Gewerbevereine eine Nothwendigkeit, daß das Vereinsgesetz die bezüglichen Abänderungen erfahre und daß den Gewerbevereinen des Landes die erforderliche und langentbehrte Freiheit zu ihrer Entwicklung geboten werde."

Der Deputation, welche ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand für nothwendig erachtete, wurde darüber von der hohen Staatsregierung folgende Mittheilung gemacht:

„daß nach den zeitherigen Thätigkeitsäußerungen der Gewerbevereine es unmöglich sei, dieselben als solche Vereine anzusehen, die sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, und daß es daher auch nicht thunlich sei, dieselben von den Vorschriften in §. 24 des Vereinsgesetzes auszunehmen; sollten dagegen die Kammern der Meinung Ausdruck geben, daß die Correspondenz von Vereinen nicht nothwendig unter die Vorschriften von §. 24 falle, so werde die Staatsregierung die Aufhebung der bezüglichen Vorschriften in §. 6 der zum gedachten Gesetze gehörigen Ausführungsverordnung in Erwägung nehmen."

In §. 1 der Ausführungsverordnung zum Vereinsgesetz sind „Handel und Gewerbe“ als unter öffentliche Angelegenheiten gehörig bezeichnet, und demgemäß unterliegen die Gewerbevereine den Beschränkungen von §. 24 des Vereinsgesetzes, über welche sich Petenten beklagen und welche dieselben beseitigt wünschen.

Die Deputation ist bei ihrer Berathung allerdings auch zu der Ansicht gelangt, daß Vereine, welche sich nur mit Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe beschäftigen, nicht unter die in §. 2 und §. 24 des Vereinsgesetzes gedachten Vereine zu rechnen sind. Denn ganz besonders die Gewerbevereine können, wenn sie nicht über die Grenzen ihres Geschäftskreises hinausgehen, sehr segensreich wirken; sie werden dieses aber auch in noch höherem Grade vermögen, wenn sie von den Schranken, welche §. 1 der gedachten Ausführungsverordnung um sie gezogen, wieder befreit werden.

Wenn Gewerbevereine mit und unter einander in schriftlichen Verkehr treten und wenn dadurch die in einem Vereine besprochenen Geschäftsvorteile auch den anderen Vereinen mitgetheilt werden dürfen, so wird man hierin nur einen sehr wesentlichen Vortheil erblicken können, und man ist genöthigt, den Ausdruck der Petenten, daß nur dadurch ein reges Leben bei diesen Vereinen zu pulsiren vermag, anzuerkennen.

Sollte es zeither vorgekommen sein, daß einzelne Gewerbevereine die Grenzen ihres Geschäftskreises überschritten haben, so kann man vielleicht den Grund hierzu gerade darin finden, daß ihr Wirkungskreis zeither ein zu beschränkter war; denn man hat ja auch in anderen Fällen Gelegenheit gehabt, zu sehen, daß Personen oder Genossenschaften, welche man zu sehr nach allen Seiten hin einschränken wollte, um so öfter Uebertretungen sich zu Schulden kommen ließen.

Aus den angeführten Gründen ist die Deputation zu dem Beschlusse gelangt, der hohen Kammer den Antrag an die königl. Staatsregierung zur Annahme zu empfehlen:

daß, weil die Correspondenz von Vereinen, nicht

nothwendig unter die Vorschriften von §. 24 des Vereinsgesetzes fällt, §. 6 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze dieser Auffassung entsprechend abgeändert werde;

demnächst aber auch §. 1 der schon gedachten Ausführungsverordnung dahin abzuändern, daß die Worte: „Handel und Gewerbe“ daraus in Wegfall kommen.

Außerdem ist noch zu bemerken, daß, da Petenten ihren Antrag eventuell auf entweder Beseitigung des Vereinsgesetzes, oder Abänderung desselben zu Gunsten der Gewerbevereine gestellt haben, die Deputation das erstere Verlangen aus selbstredenden Gründen als ganz unannehmbar bezeichnen muß, und daß der zweite Theil der Petition, welcher um bessere Staatsunterstützung der Fachschulen bittet, bereits durch die zweite Deputation zur Berathung der hohen Kammer gelangt ist.

#

Auszug aus dem Vereinsgesetz vom 22. November 1850.

Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten berathen werden sollen, ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritte der Versammlung, mit Angabe der Zeit, des Orts und Zwecks derselben, der Polizeibehörde des Versammlungsorts schriftlich anzuzeigen, worüber der betreffende Beamte sofort eine Bescheinigung auszustellen hat. Die Anzeige liegt denjenigen Personen ob, von welchen die Zusammenberufung ausgeht.

§. 24.

Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind.

Ausführungsverordnung vom 23. November 1850.

§. 1.

Unter den in §. 2 und sonst im Gesetze erwähnten öffentlichen Angelegenheiten sind namentlich diejenigen zu verstehen, welche die Politik, Religion, Einrichtungen des Staats, der Kirche und Schule, das Gemeinwesen, Handel und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens (z. B. Turnvereine) und andere ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen.

§. 6.

Unter der in §. 24 erwähnten Bildung von Zweigvereinen ist auch die organische Gliederung der Vereine, z. B. in Central-, Bezirks- und Localvereine mit zu verstehen.

Vereinen, welche sich nach §. 24 des Gesetzes mit anderen Vereinen nicht in Verbindung setzen dürfen, ist daher nicht gestattet, mit anderen in- oder ausländischen Vereinen Schriften zu wechseln, durch ihre Mitglieder oder andere Abgeordnete sich mündlich mit denselben zu vernehmen, oder gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten.